

## Zu Ciceros Briefen ad familiares.

Im vierten Briefe an Trebatius vom 4. März 701/53 (ad fam. VII, 13, 2) spricht Cicero die Besorgniss aus es werde dem Adressaten sein Handwerk (die Jurisprudenz) in Gallien, bei Caesar, wenig nützen; nam, ut audio, istic

non ex iure manum consertum, sed magis ferro

rem repetunt. (Ennius Ann. VIII, v. 276 Vahlen.)

et tu soles ad vim faciendam adhiberi? neque est quod illam exceptionem in interdicto pertimescas: QVOD TV PRIOR VI HOMI-NIBVS ARMATIS NON VENERIS; scio enim te non esse proccacem in laccessendo. Zwei Gründe also werden für jene Besorgniss angeführt: einmal dass das in Gallien übliche ferro rem repetere (also vim facere) nicht das Gebiet sei auf welchem Trebatius ge-

wöhnlich zugezogen werde, zweitens dass das vom vim facere vorausgesetzte aggressive Wesen, das Ergreifen der Initiative gegen Jemand, nicht in der persönlichen Art des (unkriegerischen) Trebatius liege. Letztere Neckerei wird in einer scherzhaften Anspielung auf spezifisch Juristisches ausgedrückt: du darfst die bekannte Einrede beim Interdict QVOD TV PRIOR etc. nicht fürchten, d. h. ihre Anwendung auf dich. Ein Interdict ist ein Zwischenspruch, ein vorläufiges — der schliesslichen rechtlichen Entscheidung nicht voregreifendes — richterliches Dazwischentreten zum Schutze eines thatsächlich bestehenden Rechtsverhältnisses gegenüber einer schon begonnenen Gefährdung des letzteren. Im vorliegenden Falle ist ein interdictum de vi (armata) gemeint, also die Gefährdung eines Rechtsstandes (auf ein Grundstück oder Gebäude) durch Waffengewalt. In Folge einer solchen Gefährdung seines Besitzes durch einen B hat A beim Prätor den Rechtsschutz eines Interdicts nachgesucht, d. h. ein Verbot jener Gefährdung. Dieses Interdict (Verbot) ertheilt der Prätor aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung (exceptio) dass nicht etwa der Kläger (A) zuerst die vis armata angewendet habe, mittelst der Formel QVOD TV PRIOR VI HOMINIBVS ARMATIS NON VENERIS, d. h. mit Beziehung darauf (in der Voraussetzung) dass nicht etwa du (der Kläger) zuerst mit Gewalt und bewaffneten Leuten aufgetreten bist. Die Ueberlieferung ist also vollkommen richtig, und ganz überflüssig, ja unrichtig C. Beiers Aenderung QVO (statt des handschriftlichen QVOD), welcher Huschke (Anal. litt. p. 162, nicht — wie es bei Orelli-Baiter heisst — 152) eventuell zugestimmt hat und welche von Orelli-Baiter sowie neuestens von Wesenberg in den Text gesetzt worden ist. Aber abgesehen davon dass die Streichung von D sehr wenig methodisch ist, würde durch jene Aenderung der Sinn verschoben, indem dann der Hauptnachdruck auf den Ort gelegt würde, statt auf die Priorität des Angreifens. Das Fehlen einer Ortsbestimmung bei veneris ist ohne Anstoss, da es sich hier um eine allgemeine Formel handelt. Stände eine, so müsste sie illo oder illoc lauten, da das graphisch näher liegende hoc (= huc, Neue<sup>2</sup> II. S. 633 f.) auf das Erscheinen am Orte der Verhandlung (also vor dem Magistrat, in iure) bezogen werden müsste. Dieses illo an die Stelle des überlieferten non zu setzen, war ich selbst geneigt, bis mich mein College und Freund, der Pandektist Gustav Mandry, darauf aufmerksam machte dass die Exceptionen (Ausnahmen von einem Interdict oder Condemnationsbefehl) immer negativ gehalten seien. Wollte man überhaupt etwas ändern, so könnte diess nur VENERIS sein, das man, um den technischen Ausdruck deicere zu gewinnen, in DEIECERIS verwandeln könnte. Eine Nöthigung hiezu liegt aber auch nicht vor.